

Rechtsschutzlinien

Allgemeine Richtlinien

des Bundes der Strafvollzugsbediensteten

- Landesverband Baden-Württemberg -

zur

Rechtsschutzgewährung

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands – Landesverband Baden-Württemberg – e.V. gewährt seinen Mitgliedern oder deren Hinterbliebenen Rechtsschutz in Streitfällen, die sich aus der dienstlichen Tätigkeit, dem Dienstverhältnis oder der Verbandstätigkeit des Mitglieds ergeben.
- (2) Allgemeine Fragen beamten-, besoldungs- oder tarifrechtlicher Art werden vom Landesverband im Benehmen mit dem Deutschen Beamtenbund weiter verfolgt.
- (3) Eine Haftung des Landesverbands Baden-Württemberg und seiner Organe aus Anlass einer Rechtsauskunftserteilung oder einer Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 2 Arten der Rechtsschutzgewährung

- (1) Nach Maßgabe der in § 1 genannten Voraussetzungen wird Rechtsschutz gewährt:
 - a) durch Erteilung mündlicher oder schriftlicher Rechtsauskunft,
 - b) durch Übernahme der Gebühren eines Rechtsanwalts.
- (2) Rechtsschutz gemäß Nr. 1 wird auch bei Führung eines Musterverfahrens gewährt, wenn Rechtsschutzanträge mehrerer Mitglieder des Landesverbandes eingehen, die dieselbe Rechtssache betreffen und über die einheitlich zu entscheiden ist oder den Verfahren sonst eine besondere Bedeutung (§ 3 Nr. 2) zukommt.

§ 3 Kosten eines gerichtlichen Verfahrens

- (1) Kosten eines gerichtlichen Verfahrens im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien werden vom Landesverband bis zu dem im Leistungsprogramm genannten Betrag übernommen.
- (2) Die Übernahme weiterer Kosten für ein gerichtliches Verfahren ist nur möglich, wenn dem gerichtlichen Verfahren eine besondere Bedeutung zukommt und dem Landesverband die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zur Wahrung der rechtlichen, beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder geboten erscheint.

§ 4 Verfahren bei Rechtsschutzgewährung

- (1) Der Rechtsschutz wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist über den zuständigen Ortsverband an den Vorsitzenden des Landesvorstandes zu richten. Der zuständige Ortsverband hat zu dem Antrag auf Rechtsschutzgewährung Stellung zu nehmen.

(2) Dem Antrag auf Rechtsschutzgewährung ist eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst den erforderlichen Unterlagen beizufügen. Auf laufende Fristen ist besonders hinzuweisen.

(3) Der Rechtsschutz wird nur dann gewährt, wenn die satzungsgemäßen Beiträge entrichtet sind oder Beitragsfreiheit besteht

§ 5 Führung eines gerichtlichen Verfahrens

(1) Das im Rechtsschutz geführte gerichtliche Verfahren wird durch den Vorsitzenden des Landesvorstands und den Justitiar des Landesvorstands überwacht und betreut. Sie sind berechtigt, Weisungen in Bezug auf die Prozessführung zu erteilen. Ein Prozessbevollmächtigter ist mit ihrem Einverständnis auszuwählen. Über den jeweiligen Gang des Verfahrens sind durch Übersendung sämtlicher Schriftstücke, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen zu unterrichten.

(2) Der Landesverband ist berechtigt, das in dem gerichtlichen Verfahren gewonnene Material anderweitig zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Interessen des an dem gerichtlichen Verfahren beteiligten Mitgliedes dürfen dabei nicht beeinträchtigt oder verletzt werden.

§ 6 Versagung und Entziehung von Rechtsschutz

(1) Der Rechtsschutz wird versagt, wenn eine vorsätzliche Verletzung der Berufs- oder Dienstpflichten vorliegt und das Mitglied Handlungen begangen hat, welche die Interessen des Landesverbandes oder das Ansehen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes schädigen.

(2) Der Rechtsschutz kann versagt werden, wenn die Rechtsverfolgung von vorneherein keine Aussicht auf Erfolg verspricht oder während des gerichtlichen Verfahrens aussichtslos wird

§ 7 Zuständigkeit für die Gewährung und Versagung von Rechtsschutz

(1) Mündliche oder schriftliche Rechtsauskünfte erteilt der 1. Vorsitzende des Landesverbandes im Benehmen mit dem Justitiar des Landesverbandes.

(2) Über die Übernahme der Kosten eines gerichtlichen Verfahrens entscheiden der Vorsitzende des Landesverbandes und der Justitiar des Landesverbandes.

(3) Die Übernahme weiterer Kosten eines gerichtlichen Verfahrens sowie die Entziehung oder Versagung von Rechtsschutz beschließt der Vorstand des Landesverbandes.

§ 8 Inkrafttreten

Die allgemeinen Richtlinien zur Rechtsschutzgewährung sind von dem Landeshauptvorstand des Landesverbandes in seiner Sitzung vom 13. November 1987 neu beschlossen worden. Sie sind zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getreten. Gemäß Beschluss des Landesdelegiertentages vom 18./19. Oktober 1996 wurden die Richtlinien geändert und zum selben Zeitpunkt neu bekannt gegeben.